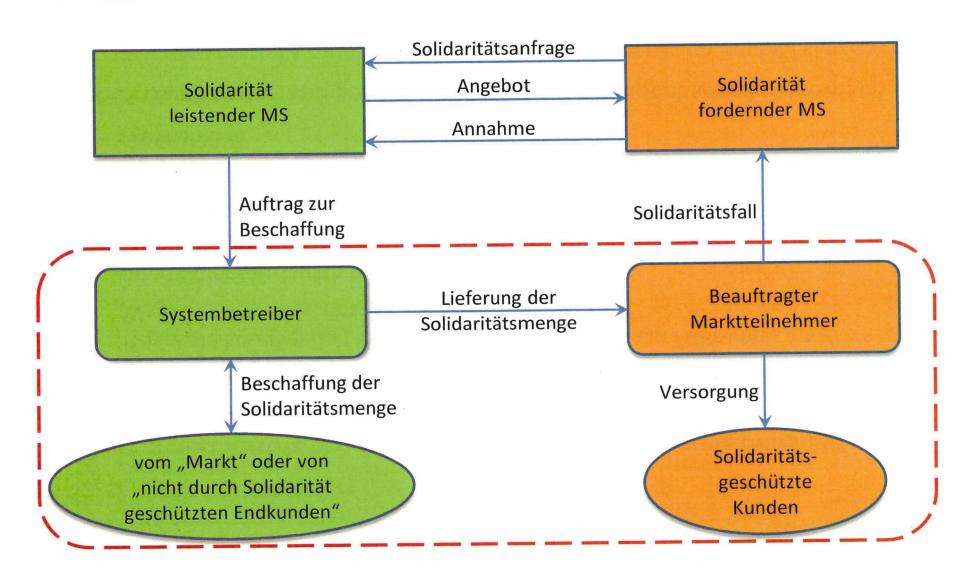


Ad-hoc-Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 SOS-VO 2017

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) als "zuständige Behörde" bereits bei EK notifiziert
 - Mit umfassender Entscheidungsbefugnis
- E-Control Austria (ECA) als Nationale Regulierungsbehörde
 - Überwacht und analysiert nationale und regionale Märkte und bereitet Analysen und Maßnahmen vor

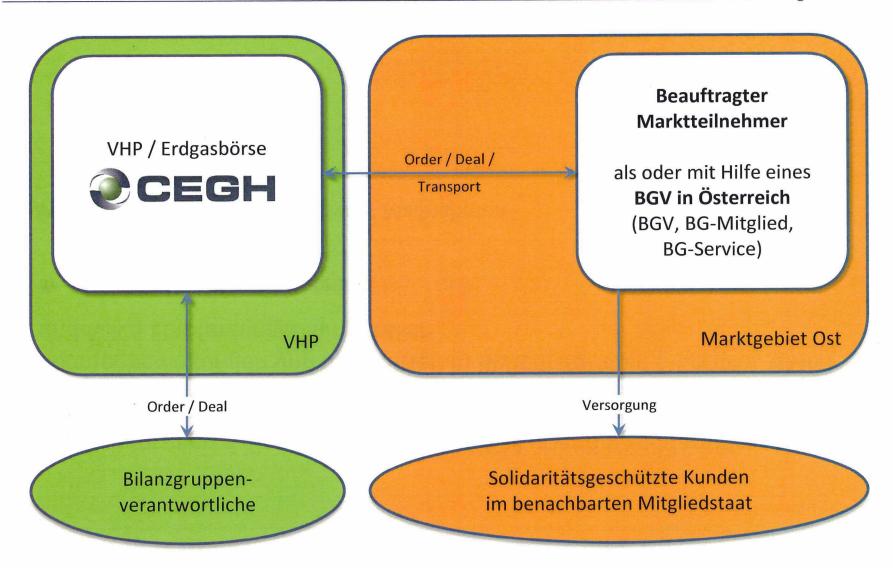
- ► Gas Connect Austria und Trans Austria Gasleitung als Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)
 - Bereitstellung von Transportkapazitäten und physische Transportabwicklung
 - Regionale Koordination insbesondere mit angrenzenden FNBs unter anderem im Wege des ReCo-Systems der ENTSOG
 - Informationsaustausch mit MVGM
- ► AGGM Austrian Gas Grid Management AG als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM)
 - Datenaufbereitung, Berechnungen, Prognosen sowie operative Umsetzung von Maßnahmen
- ► AGCS Gas Clearing and Settlement AG als Bilanzgruppenkoordinator (BKO)
 - Bilanzierungsstelle zur Abrechnung von Ausgleichsenergie im Normalfall und von Solidaritätsmengen im Krisenfall



Ein benachbarter MS richtet ein Ersuchen um Solidarität an die Republik Österreich

- ► Ein potentiell ersuchender Mitgliedstaat bzw. ein von ihm beauftragter Marktteilnehmer registriert sich im Marktgebiet Ost
 - entweder als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost
 - → www.aggm.at/bgv-informationen/registrierungsverfahren-im-marktgebiet-ost
 - oder als Bilanzgruppenmitglied in einer bereits registrierten Bilanzgruppe
 - oder er bedient sich eines Bilanzgruppenservices
 - → www.aggm.at/bgv-informationen/bg-services
 - samt Sondervereinbarungen mit BKO und MVGM (Sonder-BGV)

- BMNT informiert E-Control, AGCS und AGGM über die Solidaritätsanfrage
- AGGM prüft die Solidaritätsanfrage gegen die aktuellen gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und übermittelt in Berichtsform an E-Control, BMNT und AGCS Empfehlungen hinsichtlich
 - marktkonformer Maßnahmen siehe Folien 8 bis 11
 - und ggf. nicht marktkonformer Maßnahmen siehe Backup-Folien

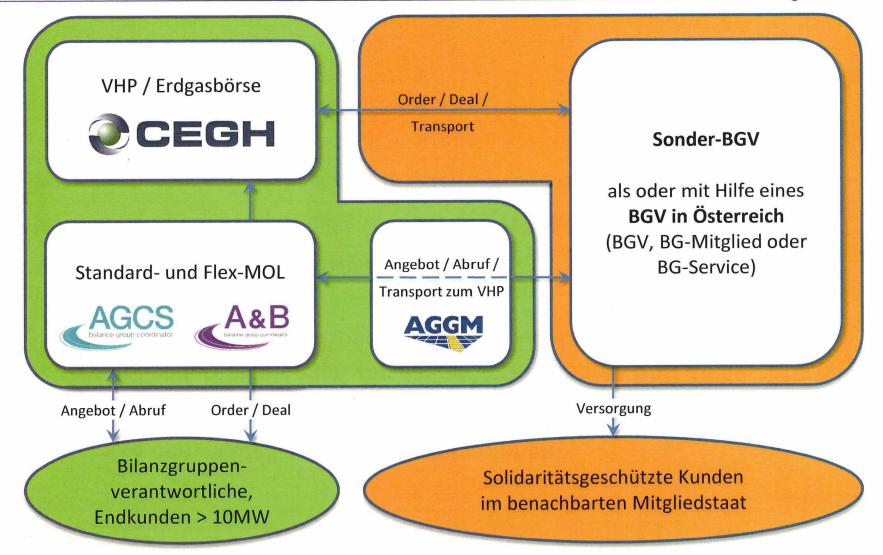


entsprechend dem aktuell geltenden Rechtsrahmen:

- ▶ Der ersuchende Mitgliedstaat bzw. ein von ihm beauftragter Marktteilnehmer beschafft Solidaritätsmengen von einem Vorlieferanten bzw. an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt (VHP) des Central European Gas Hub (CEGH)
 - als "gewöhnlicher" Marktteilnehmer (BGV)
 - und transportiert selbständig vom VHP zum relevanten Exit-Punkt des MG
 - keine besonderen Maßnahmen in Österreich erforderlich

Ad-hoc-Maßnahmen (MOL / Flex-MOL, marktkonform)

AGGM Austrian Gas Grid Management AG



Unter der rechtlichen Voraussetzung (entsprechende Anpassung der GMMO-VO und der AB BKO, Ergänzungsvereinbarung BKO und MVGM mit Sonder-BGV erforderlich), dass Abrufe von Standard- bzw. Flex-MOL auch für Solidaritätsmaßnahmen durchgeführt werden können

- Bei Liquiditätsengpässen am VHP bzw. an der Erdgasbörse des CEGH kann die Beschaffung auch aus freiwilligen Angeboten auf der Standard- bzw. Flex-MOL des **BKO** erfolgen
- Angebotslegung erfolgt freiwillig durch BGV, Erdgasversorger bzw. Endkunden mit einer vertraglichen Anschlussleistung größer 10 MW
- AGGM gibt nachgereiht gegenüber AE-Bedarfen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität im MG Ost einzelne Standard- bzw. Flex-MOL-Angebote für Solidaritätslieferungen frei
 - und leitet diese an den Sonder-BGV weiter
 - Abrufe mehrerer Nachbarstaaten erfolgen nach dem first-come-first-served Prinzip
 - AGGM transportiert abgerufene Angebote zum VHP, wo dann die Übergabe an den beauftragten Marktteilnehmer des Nachbar-MS erfolgt

Österreich richtet ein Ersuchen um Solidarität an einen benachbarten MS

- Im Marktgebiet Ost (alle Bundesländer ausgenommen Tirol & Vorarlberg) aufgrund der hohen Erdgasspeicherkapazitäten von eher geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (abhängig vom Speicherstand)
- Sondersituation in den Marktgebieten Tirol & Vorarlberg
 - Keine Speicher
 - Geringe Biogasproduktion
 - Keine Netzverbund mit dem Marktgebiet Ost
 - Import ausschließlich über das deutsche Marktgebiet "Net Connect Germany"

- AGGM informiert E-Control und BMNT in Berichtsform über den Bedarf von Solidaritätslieferungen
 - unter Angabe von benötigten Liefermengen über einen voraussichtlichen Zeitraum
 - Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche marktkonforme Maßnahmen bereits erschöpft sind sowie
 - sämtliche nicht marktkonforme Maßnahmen einschließlich Abschaltung aller nicht durch Solidarität geschützten Endkunden bereits erschöpft sind
- ► BMNT (bzw. AGGM als Beauftragter) stellt entsprechende Solidaritätsanfrage an benachbarte MS

- Im Fall von positiver Rückmeldung durch Solidarität leistenden MS wird AGGM beauftragt, Solidaritätsmengen im Rahmen von definierten Preisgrenzen für Liefermengen pro Tag zu beschaffen und den Transport abzuwickeln
- ► AGGM beschafft im Namen und auf Rechnung des BKO die benötigten Solidaritätslieferungen beim Solidarität leistenden MS innerhalb der definierten Preisgrenzen
- ► Ein aus den beschafften Solidaritätslieferungen abgeleiteter Mischpreis kommt (im aktuellen Bilanzierungsmodell) iRd. regulären Ausgleichsenergieabrechnung durch den BKO gegenüber Versorgern von durch Solidarität geschützten Kunden zur Anwendung
 - wodurch allenfalls geleistete Vorauszahlung im jeweiligen Folgemonat im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung des BKO durch die Versorger selbst ausgeglichen werden
 - Ausfallsrisiko würde nur dann verbleiben
 - wenn ein Mangel an beim BKO von Versorgern hinterlegten Sicherheiten <u>und</u> Insolvenzen von Versorgern auftreten würden

BGV Bilanzgruppenverantwortlicher

BKO Bilanzgruppenkoordinator

BMNT Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

CEGH Central European Gas Hub

CoDG Cost of Disrupted Gas

ECA E-Control Austria

ENTSOG European Network of Transmission System Operators for Gas

EnLG Energielenkungsgesetz 2012

FNB Fernleitungsnetzbetreiber

MG Martktgebiet(e)
MS Mitgliedsstaat

MVGM Marktgebiets- und Verteilergebietsmanger

ReCo-System Regional Coordination System for Gas

SoS-VO Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung

der sicheren Erdgasversorgung

VHP Virtueller Handelspunkt

VolL Value of Lost Load

Ergänzungsvereinbarung Solidaritätsfall zum BGV-Vertrag

zwischen

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Floridsdorfer Hauptstraße 1

1210 Wien,

Österreich,

FN 212990x,

(im Folgenden auch "AGGM" genannt),

und

dem Bilanzgruppenverantwortlichen,



(im Folgenden "Bilanzgruppenverantwortlicher" oder "BGV" genannt),

(AGGM und Bilanzgruppenverantwortlicher gemeinsam im Folgen auch "Parteien" genannt).

PRÄAMBEL

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPAISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25 Oktober 2017 uber Maßnahmen zur Gewahrleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 994/2010 (im Folgenden kurz "SoS-VO") soll sichergestellt werden, dass von den direkt verbundenen Mitgliedstaaten Solidaritatsmaßnahmen ergriffen werden, um die Gasversorgung von durch Solidaritat geschutzten Kunden in dem Mitgliedstaat, in dem ein Solidaritatsfall gemaß Artikel 13 Abs 3 SoS-VO ("Solidaritatsfall") eingetreten ist

Dieser Vertrag soll die Abwicklung der Abrufe von Solidaritatsmengen im Wege von dafur freigegebenen Standardprodukten und Flexibilitatsprodukten der Merit Order List gemaß § 31 Abs 2 Z 1 sowie § 31 Abs 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (MOL und Flex MOL) sowie die Übergabe der Solidaritatsmengen am VHP des osterreichischen Marktgebiets Ost an direkt mit Osterreich verbundene Mitgliedstaaten (im Folgenden kurz "verbundener Mitgliedstaat") im Solidaritatsfall ermoglichen

Die Bereitstellung von Solidaritatsmengen erfolgt ausschließlich fur den Zeitraum, fur den die fur die SoS-VO zustandige, osterreichische Behorde eingehende Solidaritatsersuchen gemaß Artikel 13 SoS-VO ("Solidaritatsersuchen") des verbundenen Mitgliedstaats akzeptiert

Der verbundene Mitgliedstaat hat der fur die SoS-VO zustandigen, osterreichischen Behorde den BGV als beauftragten BGV im Solidaritatsfall benannt. Der BGV wurde vom verbundenen Mitgliedstaat beauftragt, Solidaritatsersuchen zu stellen, Solidaritatsangebote anzunehmen sowie Solidaritatsmengen am VHP des osterreichischen Marktgebiets Ost zu übernehmen und im Rahmen seiner EXIT-Kapazitaten in den verbundenen Mitgliedstaat zu bringen

Der Abruf und die Ubergabe der Solidaritatsmengen an den BGV erfolgen nach "Konnen und Vermogen". Das bedeutet, dass gegebenenfalls nur Teilmengen der vom BGV angenommenen Solidaritatsangebote bereitgestellt werden konnen

Die Parteien vereinbaren daher das Folgende:

- Der BGV richtet das Solidaritatsersuchen im Wege der für die SoS-VO zustandigen, osterreichischen Behorde an die AGGM
- AGGM ubermittelt dem BGV die vorhandenen, für Solidaritatsangebote freigegebenen Angebote aus MOL und FlexMOL. Liegen der AGGM mehrere Solidaritatsersuchen gleichzeitig vor, übermittelt AGGM diese Angebote an alle von verbundenen Mitgliedstaaten benannten BGV, die ein Solidaritatsersuchen gestellt haben
- Der BGV teilt AGGM per Email mit, welche der übermittelten Solidaritatsangebote er als Solidaritatsmenge für den verbundenen Mitgliedstaat annimmt. Falls mehrere Annahmen für ein übermitteltes Solidaritatsangebot bei AGGM einlangen, kommt die Annahme jenes BGV zum Zug, dessen Annahme als erste bei AGGM einlangt ist (Prinzip "first come, first served")
- 4 Mit Ubermittlung der Annahme beauftragt der BGV AGGM, die angenommenen Solidaritatsangebote in seinem Namen und auf seine Rechnung von MOL und/oder FlexMOL abzurufen
- AGGM tatigt die Abrufe der angenommenen Solidaritatsangebote von der MOL und/oder FlexMOL erst nach erfolgreicher Beurteilung der kommerziellen und technischen Umsetzbarkeit und unter Berucksichtigung der aktuellen und prognostizierten Netzstabilität

des osterreichischen Marktgebietes AGGM haftet nicht dafur, falls dem BGV nur Teilmengen der angenommenen Solidaritatsangebote bereitgestellt werden konnen

- 6. AGGM ubergibt dem BGV die Solidaritatsmenge am Virtuellen Handelspunkt (im Folgenden kurz "VHP") des osterreichischen Marktgebiets Ost
- Der BGV ist dafur verantwortlich, dass er die für einen Transport der Solidaritatsmengen vom VHP des Marktgebiets Ost zum Entry-Point der ersuchenden Vertragspartei erforderlichen Transportkapazitaten gemaß den anzuwendenden allgemeinen standardisierten Geschaftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers bucht und die übernommenen Solidaritatsmengen in das Staatsgebiet des verbundenen Mitgliedstaates verbringt
- 8. Die Kosten, die der AGGM aus der Abwicklung der Abrufe sowie der Übergabe der Solidaritatsmengen am VHP des osterreichischen Marktgebiets Ost entstehen, werden vom Bilanzgruppenkoordinator an den BGV inklusive Gebuhren und Steuern verrechnet
- Fur die Vertragsbeziehung und die Abwicklung der Solidaritatsmengen, insbesondere für das Nominierungsmanagement, gelten SoS-VO, die Solidaritatsvereinbarung bzw das Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und des verbundenen Mitgliedstaats, der zwischen der AGGM und dem BGV abgeschlossene BVG-Vertrag samt den jeweils gultigen AB MGM-VGM-BGV Ost sowie die osterreichischen Marktregeln. Die "Abwicklungsbeschreibung für die Bereitstellung von Solidaritatsmengen an verbundene Mitgliedstaaten" ist auf den Webseiten des Bilanzgruppenkoordinators und der AGGM veroffentlicht
- 10. Voraussetzung fur Inkrafttreten dieses Vertrages ist, dass eine Solidaritatsvereinbarung bzw ein Memorandum of Understanding zwischen der Republik Österreich und dem verbundenen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, eine rechtliche Grundlage für die AGGM hinsichtlich der Abwicklung der Abrufe sowie der Übergabe der Solidaritatsmengen im Solidaritatsfall geschaffen wurde und der BGV über eine rechtskraftige Genehmigung der E-Control zur Ausubung der BGV-Tatigkeit im Marktgebiet Ost in der Auspragung "FL+VG+EKV/Bio" verfügt und der BGV mit dem Bilanzgruppenkoordinator sowie mit der AGGM jeweils eine Erganzungsvereinbarung für den Solidaritatsfall abgeschlossen hat.

Diese Erganzungsvereinbarung steht unter der auflosenden Bedingung, dass diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehorde widerrufen wurde oder erloschen ist oder, dass der BGV-Vertrag mit dem Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager weggefallen ist.

wien, den	
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
Fur die AGGM Austrian Gas Grid Management AG	Fur den Bilanzgruppenverantwortlichen:
(Unterschrift der Vertretungsberechtigten der AGGM)	(Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Bılanzgruppenverantwortlıchen)